

Zulassungssatzung der Hochschule Biberach für den konsekutiven Masterstudiengang Engineering Management vom 24.04.2013

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl.Nr. 11 S. 457 ff) sowie aufgrund § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl.S. 457,465) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert am 03.12. 2012 (GBl.S. 670), hat der Senat der Hochschule Biberach am 24.04.2013 die nachstehende Satzung beschlossen

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Hochschule Biberach vergibt im Masterstudiengang Engineering Management ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Fristen

Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester (August bis Dezember) muss bis zum 31. März, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester (März bis Juli) bis zum 15. Januar bei der Hochschule Biberach eingegangen sein (Ausschlussfristen im Sinne von § 63 Abs. 2 LHG).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor, Diplom oder äquivalent) in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Internationale Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen müssen sich vor ihrer Bewerbung zum einen Studienplatz beim Studienkolleg Konstanz um eine Zeugnisanerkennung bewerben.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber teil, die

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben haben und
2. in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aus den Ingenieurwissenschaften überdurchschnittliche Leistungen erreicht haben oder einschlägige Berufserfahrungen nachweisen können.

§ 4

Form des Antrages

(1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen. Der Antrag auf Zulassung gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

1. Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss aus den Ingenieurwissenschaften (Bachelor, Diplom oder Äquivalent).
2. Tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache
3. Motivationsschreiben in spanischer Sprache
4. Nachweis über die Beherrschung der spanischen Sprache in Wort und Schrift
5. Nachweis über die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift
6. Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen.

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

Folgende Unterlagen sind als amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen:

1. Zeugnis Bachelor- oder Diplomabschluss
(bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich deutsche beglaubigte Übersetzung)
2. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerbern aus Nicht-EU-Ländern
3. Unterlagen von Bewerbern aus China müssen bei der APS in Peking geprüft und von der Deutschen Botschaft beglaubigt werden.

Ferner sind im Original vorzulegen:

4. Aufenthaltsgenehmigung (notwendig bei nicht deutschen Staatsangehörigen)
5. Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse (z.B. DSH oder gleichwertige Prüfungen, notwendig bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht deutsch ist)

(4) Liegt das Zeugnis des Erststudiums für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen der vorangegangenen Semester beruhen, eine gewichtete Durchschnittsnote enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis des Erststudiums bis spätestens zum Ende der vierten Vorlesungswoche nachgereicht wird und

sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 5

Zulassungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt mindestens einer Zulassungskommission. Die Zulassungskommission schlägt der Leitung der Hochschule die geeigneten Bewerber vor.
- (2) Der Fakultätsvorstand der Fakultät Bauingenieurwesen und Projektmanagement setzt mindestens eine Zulassungskommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Projektmanagement nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät Bauingenieurwesen und Projektmanagement haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe trifft die Zulassungskommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 7. In der zweiten Stufe wird mit den vorausgewählten Bewerbern ein Auswahlgespräch nach § 8 geführt und eine Rangliste gemäß § 9 erstellt.
- (2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund einer Empfehlung der Zulassungskommission.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Biberach vom 28.04.2011 unberührt.

§ 7

Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Die Vorauswahl zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch erfolgt nach folgenden Kriterien:
 1. Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorläufigen Zeugnisses
 2. Einschlägige praktische Berufserfahrung von mehr als 5 Monaten ergibt eine Verbesserung der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses um 0,2.

- (2) Aus der nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ermittelten Note wird unter allen Bewerbern eine Rangliste zur Vorauswahl erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 (3) HVVO.
- (3) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das dreifache der zur Verfügung stehenden Plätze im Masterstudiengang.

§ 8

Auswahlgespräch (zweite Stufe)

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Gespräch wird in der Regel ca. 3 Wochen nach Bewerbungsschluss an der Hochschule Biberach durchgeführt. Die Bewerber werden von der Hochschule Biberach rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- (3) Die Zulassungskommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von mindestens 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder der Zulassungskommission bewerten das Gespräch auf einer Notenskala von 1 bis 5. Zur Differenzierung dürfen Zehntelsnoten gegeben werden.
- (6) Das Gespräch wird mit der Note 5 bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin am nächstmöglichen Zulassungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Hochschule schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 9

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung wird aus der in § 7 ermittelten Note (erste Stufe) und aus der Note des Auswahlgesprächs gemäß § 8 (zweite Stufe) mit folgender Gewichtung erstellt:
 1. Bewertung der ersten Stufe des Zulassungsverfahrens: 30 v. H.
 2. Bewertung der zweiten Stufe des Zulassungsverfahrens: 70 v. H.
- (2) Die sich ergebende Note wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Bei Ranggleichheit gilt § 20 (3) HVVO.

§ 10
Sonderregelungen

- (1) Für Bewerber, die nicht den Bachelor-Studiengang Projektmanagement/Bauingenieurwesen an der Hochschule Biberach absolviert haben, kann festgelegt werden, ob und mit welchen Lehrveranstaltungen der Hochschule Biberach zusätzliche Fähigkeiten und zusätzliche Kenntnisse erworben werden müssen. Die abzuleistenden Prüfungen werden individuell von der Zulassungskommission im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. Die hierbei erzielten Prüfungsergebnisse gehen in das Masterzeugnis ein.
- (2) Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 Credits (ECTS) müssen 30 Credits zusätzlich zum regulären Lehrangebot des Masterstudiengangs Master of Engineering Management erwerben. Die abzuleistenden Prüfungen werden individuell von der Zulassungskommission im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. Die hierbei erzielten Prüfungsergebnisse gehen in das Masterzeugnis ein.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 30. April 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014 (August bis Dezember).

gez.

Professor Dr. Thomas Vogel
Rektor